

Wahlordnung für die Wahlversammlung am 23.11.2024

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl für den Wahlkreisvorschlag zur nächsten Bundestagswahl 2025, im Wahlkreis 181 und im Wahlkreis 182.

Die Wahlordnung ergibt sich aus der Satzung der GRÜNEN Frankfurt und aus der Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung der GRÜNEN Frankfurt.

§1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlversammlung am 23.11.2024.

§2 Durchführung

(1) Der Kreisvorstand schlägt die Versammlungsleitung, Schriftführung, Stimmzähler*innen, zwei Vertrauenspersonen zur Einreichung des Wahlvorschlags und die zwei Personen zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung vor. Die Wahlversammlung stimmt in offener Abstimmung über die Vorschläge je ab.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN, die wohnhaft sind in Frankfurt am Main und selbst wahlberechtigt sind bei der Bundestagswahl 2025.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

(1) Gewählt wird ein Wahlkreisvorschlag zur nächsten Bundestagswahl 2025 für den Wahlkreis 181 und für den Wahlkreis 182.

(2) Wählbar ist, wer Stand 23.11.2024 Mitglied von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist. Eine Mitgliedschaft im Kreisverband der Grünen Frankfurt und ein Wohnort in Frankfurt ist keine Voraussetzung.

(3) Die Bewerbungsfrist endet mit Beginn der Vorstellung der Bewerber*innen.

(4) Die Bewerber*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

(5) Die Bewerber*innen können sich vorstellen und haben die Gelegenheit für Antworten auf Fragen bereitzustehen. Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für die weitere Vorstellung genutzt werden

(6) Für die Bewerbungsrede für den Wahlkreisvorschlag haben die Bewerber*innen zehn Minuten Zeit und drei Minuten für Antworten.

(7) Es können bis zu vier quotierte Fragen von den Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt werden.



§ 4 Wahlverfahren

- 1) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte*r eine Stimme abgeben, mit Nein stimmt oder sich enthalten. Die Wahl ist geheim.
- (2) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die meisten und gleichzeitig mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (3) Hat keine*r der Bewerber*innen im ersten Wahlgang das erforderliche Ergebnis erzielt, so findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie im ersten Wahlgang statt, bei dem die drei Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang die besten Ergebnisse erzielt haben, erneut gegeneinander antreten können.
- (4) Sollte auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die nötige absolute Stimmenmehrheit erreichen, so können die Bewerber*innen des zweiten Wahlganges in einem dritten Wahlgang gegeneinander antreten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Gibt es aufgrund von Stimmgleichheit auch hier keine Entscheidung, so entscheidet das Los.
- (6) Stimmzettel sind ungültig, wenn die Identität des Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist, mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden und/oder der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist.
- (7) Die Stimmzettel werden auf der KMV am 23.11.2024 von den Stimmzähler*innen ausgezählt.
- (8) Das Ergebnis ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich der Wahlversammlung mitzuteilen.